



Kommentar zu: Urteil: [9C_82/2020](#) vom 27. Oktober 2020, zur Publikation vorgesehen
Sachgebiet: Invalidenversicherung
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. sozialrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Anwendung der gemischten Methode zur Berechnung des Invaliditätsgrades

Revisionsweise Überprüfbarkeit des Rentenanspruchs basierend auf der neuen gemischten Methode bei familiär bedingtem Statuswechsel

Autor / Autorin

Daniel Donauer



Anna Pellizzari

Redaktor / Redaktorin

Tania Teixeira



Im vorliegenden Urteil befasste sich das Bundesgericht mit der Anwendung der anlässlich der Di Trizio-Rechtsprechung geänderten gemischten Berechnungsmethode zum Invaliditätsgrad. Es hielt in diesem Zusammenhang fest, dass eine revisionsweise Überprüfung des Rentenanspruchs in Di Trizio-ähnlichen Sachverhalten aufgrund der neuen gemischten Methode nach revidiertem Art. 27bis Abs. 4 IVV nicht mehr per se ausgeschlossen sei. Dies sei selbst dann nicht der Fall, wenn die Neuberechnung des Invaliditätsgrads eine Rentenreduktion oder -aufhebung der Invalidenrente zur Folge habe.

Sachverhalt

[1] Die 1987 geborene A. wurde am 1. Februar 1988 infolge verschiedener Geburtsgebrechen bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet. Mit Verfügung vom 9. November 2006 erhielt sie ab 1. August 2006 eine ganze Invalidenrente zugesprochen, da eine berufliche Eingliederung nach abgeschlossener Anlehre nur im geschützten Rahmen möglich gewesen war (Invaliditätsgrad: 88 %). Im Jahre 2010 bestätigte die Verwaltung die Rente.

[2] Mitte Mai 2017 meldete A. die Geburt ihres Sohnes B. (geboren am 8. Mai 2017). Die IV-Stelle des Kantons Luzern leitete in der Folge ein Revisionsverfahren ein. Nach Abklärungen – insbesondere einer Erhebung an Ort und Stelle (Abklärungsbericht vom 4. April 2018) – hielt sie fest, A. habe angegeben, sie würde ohne gesundheitliche Einschränkung zu 20 % einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, jedoch nicht wie bisher im geschützten Rahmen, sondern im ersten Arbeitsmarkt. Somit sei der Rentenanspruch auf der Basis von 20 % als Erwerbstätige und 80 % als Hausfrau nach der gemischten Methode neu zu beurteilen. Gestützt darauf hob die Verwaltung die bisherige Invalidenrente mit Verfügung vom 25. Juni 2018 revisionsweise per Ende des der Zustellung folgenden Monats auf (Invaliditätsgrad: 20 %).

[3] Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Kantonsgericht Luzern mit Entscheid vom 18. Dezember 2019 gut, hob die Verfügung vom 25. Juni 2018 auf und stellte fest, A. habe weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

[4] Die IV-Stelle führt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und beantragt, in Aufhebung des angefochtenen Entscheides sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die Richtigkeit der Verfügung vom 25. Juni 2018 umfassend beurteile; der Beschwerde sei ausserdem die aufschiebende Wirkung zu erteilen. A. lässt auf Abweisung der Beschwerde schliessen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (nachfolgend: BSV) beantragt deren Gutheissung.

Erwägungen

Das Bundesgericht zog unter anderem Folgendes in Erwägung:

[5] Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie zum Schluss gelangte, die von der IV-Stelle verfügte Rentenaufhebung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (nachfolgend: EGMR) in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz ([7186/09](#)) vom 2. Februar 2016 (nachfolgend: Urteil Di Trizio) unvereinbar. Nicht im Streit liegt demgegenüber, dass der Statuswechsel der Beschwerdegegnerin von der bisherigen vollzeitlichen Erwerbstätigkeit im geschützten Rahmen (Kündigung per 31. August 2017) hin zur gemäss eigenen Angaben im Gesundheitsfall 20%igen Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt (vgl. Abklärungsbericht vom 4. April 2018) rein familiär begründet ist (Geburt des Sohnes B. am 8. Mai 2017). Damit besteht grundsätzlich eine dem Urteil Di Trizio analoge Konstellation, was von keiner Seite in Abrede gestellt wird. Ebenso unbestritten ist letztinstanzlich, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdegegnerin nicht verändert hat, sodass ein diesbezüglicher Revisionsgrund (vgl. Art. 17 Abs. 1 [ATSG](#)) entfällt (**E. 2**).

[6] Dem Urteil Di Trizio lag der Fall einer Versicherten zugrunde, welche unter dem Status einer Vollerwerbstätigen eine Invalidenrente beanspruchen konnte, diesen Anspruch aber in der Folge allein aufgrund des Umstandes verlor, dass sie wegen der Geburt ihrer Kinder und der damit einhergehenden Reduktion des Erwerbsspensums für die Invaliditätsbemessung neu als Teilerwerbstätige mit einem Aufgabenbereich qualifiziert wurde. Der EGMR betrachtete es als Verletzung von Art. 14 (Diskriminierungsverbot) i.V.m. Art. 8 [EMRK](#) (Recht auf Achtung des Familienlebens), dass die sich aus dem Statuswechsel ergebende Änderung in den Grundlagen der Invaliditätsbemessung – anstelle des auf Vollerwerbstätige anwendbaren Einkommensvergleichs (Art. 28a Abs. 1 [IVG](#) i.V.m. Art. 16 [ATSG](#)) gelangte nun die gemischte Methode (Art. 28a Abs. 3 [IVG](#)) zur Anwendung – zur Aufhebung der Invalidenrente führte und sich damit zu Ungunsten der Versicherten auswirkte (BGE [144 I 21](#) E. 4.1 S. 25 f.) (**E. 3.1**).

[7] Nach der zur Umsetzung des erwähnten EGMR-Urteils vom 2. Februar 2016 ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (insbesondere: BGE [143 I 50](#) und 60) ist zwecks Herstellung eines konventionskonformen Zustands in Konstellationen, in welchen allein familiäre Gründe (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Statuswechsel von «vollerwerbstätig» zu «teilerwerbstätig» (mit Aufgabenbereich) sprechen, auf die (allein darauf beruhende) revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung der Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 [ATSG](#) zu verzichten. Die versicherte Person hat in diesem Fall Anspruch auf die Weiterausrichtung der bisherigen Invalidenrente (vgl. auch BGE [144 I 21](#) E. 4.2 S. 26; Urteile [9C 553/2017](#) vom 18. Dezember 2017 E. 5.1 und 5.2 und [9C 525/2016](#) vom 15. März 2017 E. 4.2.2; ferner BGE [143 V 77](#) E. 3.2.2 S. 80; vgl. auch IV-Rundschreiben Nr. 355 des BSV vom 31. Oktober 2016 [aktualisiert per 26. Mai 2017]) (**E. 3.2**).

[8] Als Folge des Urteils Di Trizio beschloss der Bundesrat am 1. Dezember 2017 eine Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV), die per 1. Januar 2018 in Kraft trat. Art. 27^{bis} Abs. 2 bis 4 [IVV](#) bestimmen neu was folgt:

«[Abs.] 2 – Bei Teilerwerbstätigen, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG betätigen, werden für die Bestimmung des Invaliditätsgrads folgende Invaliditätsgrade summiert:

a. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit;

b. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich.

[Abs.] 3 – Die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit richtet sich nach Artikel 16 ATSG, wobei:

a. das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird;

b. die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrads, den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird.

[Abs.] 4 – Für die Berechnung des Invaliditätsgrades in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt. Der Anteil wird anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 3 Buchstabe b und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet.» (E. 3.3).

[9] Die Vorinstanz hat erwogen, die Annahme eines erwerblichen Revisionsgrundes widerspreche den klaren Feststellungen im Urteil Di Trizio, wonach eine Verletzung des Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK vorliege. Im Zuge dieses Urteils habe das Bundesgericht Rentenaufhebungen und -reduktionen infolge einer Statusänderung mit Wechsel zur gemischten Methode aus rein familiären Gründen als unzulässig erachtet. Somit hätte die IV-Stelle auf die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente der Versicherten verzichten müssen. Denn wäre deren Status nach der Geburt ihres Sohnes nicht angepasst worden, hätte sie gemäss der weiterhin zur Anwendung gelangenden allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs ihren Anspruch auf eine ganze Invalidenrente nicht verloren. Dies ergebe sich zudem ohne Weiteres daraus, dass es der Versicherten auch als Vollerwerbstätige nicht gelungen sei, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, welches zu einem Invaliditätsgrad von unter 70 % geführt hätte. Daran ändere das neue Berechnungsmodell der gemischten Methode gemäss Art. 27^{bis} Abs. 2 bis 4 IVV nichts, weil auch die darauf abgestützte Invaliditätsbemessung unter Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung unverändert zu einer Verletzung der EMRK führe, wenn eine bisher ausgerichtete Invalidenrente einzig zufolge einer familiär bedingten Statusänderung (Geburt eigener Kinder) und einem damit einhergehenden Wechsel in der Methode aufgehoben oder herabgesetzt werde. Das im Nachgang zur Inkraftsetzung des neuen Berechnungsmodells ergangene IV-Rundschreiben Nr. 372 vom 9. Januar 2018 verkenne die Erwägungen im Urteil Di Trizio, womit ein triftiger Grund für ein Abweichen vorliege. Dergestalt ist das kantonale Gericht zum Schluss gelangt, die per 31. Juli 2018 verfügte Rentenaufhebung halte vor dem Urteil Di Trizio und der im Nachgang dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE [143 I 50](#) und [143 I 60](#)) nicht stand, sodass die Versicherte weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente habe (E. 4.1).

[10] Die IV-Stelle und das BSV halten dem im Wesentlichen entgegen, seit 1. Januar 2018 sei eine revisionsweise Neubeurteilung des Rentenanspruchs bei Statusänderung nach der Geburt eines Kindes wieder zulässig, weil zwischenzeitlich in Art. 27^{bis} IVV ein neues Berechnungsmodell der gemischten Methode zur Verfügung stehe. Dieses habe die vom EGMR beanstandeten negativen Folgen eines Statuswechsels bei Teilerwerbstätigen beseitigt. Eine revisionsweise Überprüfung des Rentenanspruchs in Di Trizio-ähnlichen Sachverhalten könne somit nicht mehr per se ausgeschlossen werden, selbst dann nicht, wenn die Neuberechnung des Invaliditätsgrads wie hier eine Rentenreduktion oder -aufhebung zur Folge habe. Nachdem die Revisionsverfügung vom 25. Juni 2018 unbestritten in Anwendung des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Berechnungsmodells der gemischten Methode ergangen sei, könne ein Revisionsgrund infolge der Statusänderung nicht ausgeschlossen werden, nur weil die Neuberechnung nach neuer Methode für die Versicherte nachteilige Folgen zeitige (E. 4.2).

[11] Im Urteil Di Trizio erachtete der EGMR die damalige gemischte Methode als konventionswidrig im Sinne von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK, da sie nicht mehr im Einklang stand mit der Verfolgung der Gleichheit der Geschlechter in der zeitgenössischen Gesellschaft, wo Frauen vermehrt den legitimen Wunsch hegen, Familienleben und berufliche Interessen miteinander zu vereinbaren (Urteil Di Trizio, § 100). Gleichzeitig verwies der Gerichtshof jedoch explizit auf die Möglichkeit anderer (Berechnungs-) Methoden («[...] d'une méthode plus

favorable [...]»), welche die Wahl der Frauen, nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit erwerbstätig zu sein, besser achteten. Wie der EGMR weiter festhielt, wäre es so möglich, das Ziel der Annäherung zwischen den Geschlechtern zu verfolgen, ohne damit Ziel und Zweck der Invalidenversicherung zu gefährden (Urteil Di Trizio, § 101; zum Ganzen auch BGE [144 I 28](#) E. 4.4 S. 35). Im Rahmen dieser Interessenabwägung bestand demnach zum Vornherein Raum für eine Neuregelung der Invaliditätsbemessung in Di Trizio-ähnlichen Fällen. Dass die neue Bemessungsmethode nach Art. 27^{bis} IVV bzw. das diese Regelung umsetzende IV-Rundschreiben Nr. 372 vom 9. Januar 2018 die Erwägungen des EGMR verkennen, trifft in diesem Sinne – anders als die Vorinstanz annimmt – nicht zu. Mithin handelte es sich beim im Nachgang zum EGMR-Urteil ergangenen IV-Rundschreiben Nr. 355 vom 31. Oktober 2016 (aktualisiert per 26. Mai 2017), welches die im angefochtenen Entscheid vertretene Lösung enthält, explizit um eine Übergangsregelung. Diese wurde mit den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnungsbestimmungen aufgehoben (vgl. Bericht des BSV zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV], Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte, S. 4; <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung/vernehmlassungen.html>, besucht am 21. August 2020; ebenso: IV-Rundschreiben Nr. 372, letzter Satz) (E. 5.1).

[12] Das neue Berechnungsmodell des Art. 27^{bis} IVV verfolgt das Ziel einer nichtdiskriminierenden Ausgestaltung der gemischten Methode und damit der EMRK-konformen Behandlung teilerwerbstätiger Versicherter. Damit soll insbesondere der im Urteil Di Trizio geäusserten Kritik am bisherigen Berechnungsmodell der gemischten Methode Rechnung getragen werden, wonach gemäss alter Berechnungsweise eine überproportionale Berücksichtigung der Teilzeitarbeit im Erwerbsbereich erfolgte, indem diese einmal bei der Festlegung der Höhe des Valideneinkommens und ein zweites Mal bei der anteilmässigen Gewichtung nach dem Teilzeitpensum einbezogen wurde (vgl. Urteil Di Trizio, § 98). Neu wird für beide Teilbereiche so gerechnet, wie wenn keine Teilerwerbstätigkeit vorläge. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass Validen- wie auch Invalideneinkommen in Bezug auf eine hypothetische Vollzeittätigkeit zu bestimmen sind (vgl. BGE [145 V 370](#) E. 4 S. 376 ff.). Die prozentual ermittelten und nach invalidenversicherungsrechtlichem Status – einmalig – gewichteten Anteile werden in der Folge (mathematisch) addiert. Mit dieser Bemessung der Invalidität im Erwerbs- und Aufgabenbereich, je bezogen auf ein Vollzeitpensum, und der anschliessenden Gewichtung entsprechend dem zeitlichen Anteil entfällt die vom EGMR hauptsächlich beanstandete zweifache Berücksichtigung der Teilzeiterwerbstätigkeit und folglich auch die Diskriminierung teilerwerbstätiger Personen. Ausserdem wird auf diese Weise den Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt Rechnung getragen und eine bessere Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf sichergestellt. Insoweit stehen die am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnungsänderungen durchaus im Einklang mit den Vorgaben des EGMR im Urteil Di Trizio (gl.M. SUSANNE LEUZINGER, Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte mit Aufgabenbereich, in: Kieser/Lendfers [Hrsg.]: Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2017, S. 184; RALPH LEUENBERGER/GISELLA MAURO, Änderungen bei der gemischten Methode, Soziale Sicherheit [CHSS] 1/2018, S. 45; STÉPHANIE PERRENOUD/SABRINA BURGAT/FANNY MATTHEY, L'affaire Di Trizio contre la Suisse, AJP 9/2016, S. 1198 und 1211; a.M. JANA RENKER, [Die neue «gemischte Methode» der Bemessung des Invaliditätsgrads](#), in: Jusletter vom 22. Januar 2018, S. 18) (E. 5.2).

[13] Nicht zu folgen ist der Auffassung der Vorinstanz auch mit Blick auf den Zweck der Invalidenversicherung, welcher darin besteht, Ersatz für den versicherten gesundheitsbedingten Erwerbsausfall und/oder die gesundheitsbedingte Leistungseinbusse im bisherigen Aufgabenbereich zu bieten (zur Invalidenversicherung als Erwerbsausfallversicherung: BGE [135 V 58](#) E. 5.4.1 S. 60; [126 V 461](#) E. 2 S. 463). Der EGMR anerkannte, dass die ungleiche Ausgestaltung der Invalidenleistungen je nach Status der versicherten Person diesem Ziel dient (Urteil Di Trizio § 92 f.). Dass die gleichen oder gar gleich hohe Leistungen ausgerichtet werden müssen, wenn es aufgrund der Geburt eines Kindes zu einem Wechsel von der Voll- in die Teilzeiterwerbstätigkeit kommt, worauf die Argumentation im angefochtenen Entscheid letzten Endes hinausläuft, wird im Urteil Di Trizio hingegen nicht gefordert. Die unterschiedliche Ausgestaltung muss aber verhältnismässig sein (LEUZINGER, a.a.O., S. 165). Vor diesem Hintergrund darf mit Blick auf das Urteil Di Trizio grundsätzlich an der Kombination von Aufgaben- und Erwerbsbereich festgehalten werden, zumal damit die Betätigung in der Familie und im Haushalt anerkannt und aufgewertet wird. Hinzu kommt, dass die gemischte Methode in ihren Einzelberechnungen – Einkommensvergleich auf der einen und spezifische Methode auf der anderen Seite – konventionskonform ist, was von keiner Seite in Abrede gestellt wird. Umfasst die neue Berechnungsweise nach der Anfang 2018 in Kraft getretenen Fassung des Art. 27^{bis} IVV lediglich die Addition dieser beiden Ergebnisse, gemäss Urteil Di Trizio

zulässigerweise gewichtet nach dem Status, so ist schon vor diesem Hintergrund schwer vorstellbar, dass damit nach wie vor eine Konventionsverletzung einhergeht (**E. 6.1**).

[14] Eine solche vermag auch der Umstand, dass der Statuswechsel hin zur gemischten Methode im Revisionsfall zur Aufhebung oder Herabsetzung der Invalidenrente und damit – wie hier – zu einem für die versicherte Person ungünstigen Resultat führen kann, nicht zu begründen. Denn dass die Einschränkungen im Aufgabenbereich häufig tiefer liegen als im Erwerbsbereich, ergibt sich aus der Natur der Sache: Während im Aufgabenbereich bei der Bemessung der Invalidität stets mittels Abklärung an Ort und Stelle auf den konkreten Einzelfall abgestellt wird, dient im erwerblichen Bereich abstrakt der hypothetisch als ausgeglichen unterstellte Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) als Massstab. Ferner liegt insoweit ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Bemessungsbereichen vor, als sich im häuslichen und beruflichen Umfeld grundlegend andere Anforderungen gegenüberstehen. Die in aller Regel tiefere Einschränkung im Aufgabenbereich erklärt sich denn auch weitgehend dadurch, dass der versicherten Person im Haushalt mehr zeitliche und organisatorische Flexibilität zusteht als in einer erwerblichen Tätigkeit. Daher sind die mit der Neufassung des Art. 27^{bis} IVV verbleibenden Ungleichheiten als verhältnismässig und daher konventionskonform zu qualifizieren (**E. 6.2**).

[15] Schliesslich ergäben sich aus der im angefochtenen Entscheid befürworteten Nichtanwendung des Revisionsrechts in Di Trizio-ähnlichen Fällen neue Ungleichheiten. Insbesondere wäre der Statuswechsel von der Voll- zur Teilzeiterwerbstätigkeit als Revisionsgrund anders zu behandeln als derjenige von der Voll- zur Nichterwerbstätigkeit. Da bei der in letzterem Fall anwendbaren spezifischen Methode die Invalidität allein danach ermittelt wird, in welchem Ausmass die versicherte Person unfähig ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 ATSG), fehlt es zum Vornherein an den vom EGMR kritisierten Erschwernissen bezüglich Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben (BGE [144 I 28](#); Urteil [8C 806/2017](#) vom 28. März 2018 E. 3.2.1). Dass bei einer Statusänderung hin zur allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs im Revisionsfall dieselben Überlegungen zum Tragen kommen, hat das Bundesgericht als naheliegend bezeichnet (Urteil [8C 591/2019](#) vom 23. Dezember 2019 E. 3.3). Es ist denn auch nicht einzusehen, weshalb bei einer Statusänderung infolge Wegfalls von Betreuungspflichten gegenüber dem jüngsten Kind im Revisionsfall anders verfahren werden sollte, als wenn umgekehrt wegen der Geburt eines Kindes neue familiäre Pflichten hinzutreten und aus diesem Grund (Teilzeitarbeit im Gesundheitsfall) ein anderer Status zu berücksichtigen ist. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung ergäbe sich im Weiteren gegenüber gesunden Personen, die aus familiären Gründen von der Voll- auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit wechseln. Bei einer späteren Invalidität käme hier die gemischte Methode zur Anwendung. Träte demgegenüber dieselbe Situation bei einer bereits invaliden Vollerwerbstätigen ein, so würde nach Auffassung der Vorinstanz die bisherige Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG) beibehalten. Demzufolge wäre bei der Invaliditätsbemessung unterschiedlich vorzugehen, je nachdem ob es sich um eine Erstanmeldung oder eine Revision handelt, was systemwidrig wäre (**E. 6.3**).

[16] Nach dem Gesagten wird mit der Berechnungsweise der gemischten Methode gemäss Art. 27^{bis} IVV, in Kraft seit 1. Januar 2018, den Anforderungen des Urteils Di Trizio Genüge getan. Damit besteht kein Anlass mehr, einen Statuswechsel von der Voll- zur Teilerwerbstätigkeit nicht als Revisionsgrund anzuerkennen, wenn einzig die Geburt eines Kindes dafür verantwortlich ist. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache zur Prüfung der rentenaufhebenden Verfügung vom 25. Juni 2018 an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist begründet (**E. 7**).

Kommentar

[17] *Ursprüngliches Berechnungsmodell.* Mit der Einführung der schweizerischen Invalidenversicherung im Jahre 1959 wurden zwei Berechnungsmethoden für die Festlegung des Invaliditätsgrades definiert. Einerseits wurde bei erwerbstätigen Versicherten die allgemeine Berechnungsmethode angewendet, welche auf einem simplen Einkommensvergleich beruhte. Bei Nichterwerbstätigen war hingegen ein Vergleich im sogenannten Aufgabenbereich vorgesehen. Eine gleichzeitige Einstufung eines Versicherten in die Kategorie der Erwerbs- sowie der Nichterwerbstätigen war hingegen nicht möglich. Dieser aus gleichstellungsrechtlicher Perspektive störende Umstand – gerade für teilerwerbstätige Frauen – wurde mit der Einführung von Art. 27^{bis} IVV im Jahre 1977 korrigiert. Mit der Einführung dieser Norm wurde die *gemischte Berechnungsmethode* auf Verordnungsstufe

verankert und eine Kombination des invalidenrechtlichen Berechnungsstatus basierend auf dem Status einer Teilerwerbstätigkeit ermöglicht.

[18] (*Alte Gemischte Berechnungsmethode*). Vor der jüngsten Revision des Art. 27^{bis} IVV mit Inkrafttreten per 1. Januar 2018 wurde bei Versicherten, die nur teilzeiterwerbstätig waren oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiteten, für diesen Teil gemäss Art. 28a Abs. 3 IVG die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, wurde die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG bestimmt. In diesem Fall waren der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen. Dies entspricht auch heute der nach wie vor geltenden Regelung gemäss Art. 28a IVG. Allerdings wurde in Art. 27^{bis} aIVV lediglich festgelegt, dass bei Teilerwerbstätigen die Invaliditätsbemessung gemäss Art. 27^{bis} aIVV ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen war, sofern bei diesen anzunehmen war, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig gewesen wären. Für den Einkommensvergleich wurde die massgebliche Vergleichsgrösse des Valideneinkommens im zeitlichen Rahmen der Teilerwerbstätigkeit bestimmt (RENKER, a.a.O., S. 3). Anschliessend waren die beiden Teilbereiche der Erwerbstätigkeit und des Aufgabenbereichs für die Bestimmung der Gesamtinvalidität im Rahmen des Teilzeitpensums zu gewichten und zu addieren (RENKER, a.a.O., S. 3; BGE [125 V 146](#) E. 2a). Diese Berechnungsmethode führte zu einer *Benachteiligung von Teilerwerbstätigen* aufgrund einer *doppelten Gewichtung im Erwerbsbereich* und einer geringen Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Aufgabenbereich (RENKER, a.a.O., S. 4).

[19] *Korrektur durch EGMR («Di Trizio»)*. Das Urteil des EGMR i.S. *Di Trizio gegen Schweiz* vom 2. Februar 2016 ([7186/09](#)) führte diesbezüglich zu einer Änderung. Hierbei ging es um eine Versicherte, welche als Vollerwerbstätige qualifizierte und eine Invalidenrente zugesprochen erhielt. Die Versicherte verlor ihren Rentenanspruch allerdings (lediglich), weil sie wegen der Geburt ihrer Kinder und der damit einhergehenden Reduktion ihrer Erwerbstätigkeit im Rahmen der Invaliditätsbemessung *neu* als Teilerwerbstätige mit einem Aufgabenbereich umqualifiziert wurde (E. 4.1). Die sich aus dem Statuswechsel ergebende Änderung der Invaliditätsgradbemessung aufgrund der Anwendung der gemischten Methode nach Art. 28a Abs. 3 IVG (statt des auf Vollerwerbstätige anwendbaren Einkommensvergleichs nach Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG) wurde durch den EGMR als Verletzung des Diskriminierungsverbots sowie des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK) gewertet (E. 4.1). Das Bundesgericht entschied daher hinsichtlich der Umsetzung dieser sogenannte «*Di Trizio-Rechtsprechung*», **dass auf die Aufhebung der Invalidenrente i.S.v. Art. 17 Abs. 1 ATSG in denjenigen Fällen zu verzichten sei, in welchen allein die Geburt eines Kindes – d.h. rein aufgrund familiär bedingter Ereignisse mit Betreuungsfolge – die Einschränkung der bisherigen Erwerbstätigkeit begründet habe** (E. 4.3; BGE [143 I 50](#) E. 4.1 f.; BGE [143 I 60](#) E. 3.3.2).

[20] (*Neue Gemischte Berechnungsmethode*). Der Bundesrat überarbeitete antizipierend zum EGMR-Urteil i.S. *Di Trizio* die Bemessungsmethodik der gemischten Berechnungsmethode und gab im Mai 2017 eine entsprechende Revision der IVV in die Vernehmlassung (RENKER, a.a.O., S. 8). Neu regelte der Bundesrat die Bemessung des Invaliditätsgrades in Art. 27^{bis} Abs. 2 – 4 IVV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 IVG, d.h. der Betätigung im Aufgabenbereich, und hielt dabei grundsätzlich an der gemischten Methode – wie auch nach altem Recht vor dem EGMR-Urteil i.S. *Di Trizio* – fest. Allerdings führte der Bundesrat eine grundlegende Neuerung ein: So errechnet sich seit dem 1. Januar 2018 der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs, wobei für die Ermittlung des sogenannten Valideneinkommens das Erwerbseinkommen, welches die Versicherte im Gesundheitsfall mittels ihrer Teilerwerbstätigkeit hätte erzielen können, auf eine Vollzeiterwerbstätigkeit hochgerechnet werden muss (vgl. Art. 27^{bis} Abs. 3 IVV; vgl. auch RENKER, a.a.O., S. 11), was wiederum im Allgemeinen – aufgrund der entfallenden überproportionalen Berücksichtigung der Teilerwerbstätigkeit im Valideneinkommen – zu durchschnittlich höheren Invaliditätsgraden führt (vgl. mit Rechenbeispiel RENKER, a.a.O., S. 11).

[21] *Bestätigung der (neuen) gemischten Methode*. Im vorliegenden Fall wurde die (neue) gemischte Berechnungsmethode nun höchstrichterlich einer Prüfung unterzogen und *bestätigt*. Das Bundesgericht kam

entsprechend zum Ergebnis, dass die heute massgebliche Berechnungsmethode als EMRK-konform anzusehen sei (E. 5.2). Das Bundesgericht begründete seine Auffassung vor allem damit, dass nach der neuen Berechnungsmethode die im *Di Trizio*-Urteil beanstandete überproportionale Berücksichtigung der Teilerwerbstätigkeit im Valideneinkommen nach der (neuen) gemischten Methode entfallen sei und damit keine EMRK-kritische Ungleichbehandlung mehr ausgemacht werden könne. Im Übrigen verwies es darauf, dass auch mit dem EGMR-Urteil aus dem Jahre 2016 ein Festhalten an der Unterscheidung von *Aufgaben- und Erwerbsbereich* im Rahmen der Invaliditätsberechnung nicht allgemein verboten worden sei und somit weiterhin an einer kombinierenden Methode – wenn auch adaptiert – festgehalten werden dürfe.

[22] *Abschliessende Bemerkungen.* Richtigerweise ist auf die vom Bundesgericht in Erwägung 6.3 gemachten Äusserungen zu den entsprechend eintretenden rechtspraktischen Konsequenzen hinzuweisen, sofern man der Auffassung der Vorinstanz folgen und die aktuelle gemischte Berechnungsmethode auch weiterhin im Sinne der *Di Trizio*-Rechtsprechung ausser Kraft setzen würde. In der Tat entstünden dadurch nur schwer zu begründende Ungleichbehandlungen in (zahlreichen) weiteren denkbaren Berechnungskonstellationen (vgl. E. 6.3), was sicherlich nicht «im Sinne» der *Di Trizio*-Rechtsprechung sein kann. Eine dahingehende Kritik an der gegenwärtigen gemischten Berechnungsmethode – welche durchaus zu Recht in der Lehre angebracht wird (vgl. etwa RENKER, a.a.O., S. 18 f.) liesse sich deshalb wohl nur im Rahmen einer gesamtheitlichen Revision der (unterschiedlichen) Invaliditätsberechnungsmethoden sinnvoll umsetzen. Die singuläre Nichtanwendung eines rechtlich festgeschriebenen Grundprinzips, hier in Form der gemischten Berechnungsmethode, wäre hingegen der Rechtsgleichheit (erneut) abträglich. Folglich gilt es dem vorliegenden Bundesgerichtsurteil in seiner Essenz – zumindest für den Moment – zuzustimmen.

Dr. iur. DANIEL DONAUER, LL.M. (*Univ. of Washington, Health Law*), ist Rechtsanwalt in Zürich mit Schwerpunkt Life Sciences & Healthcare sowie Immaterialgüterrecht.

ANNA PELLIZZARI, MLaw, ist Substitutin in Zürich.

Zitiervorschlag: Daniel Donauer / Anna Pellizzari, Anwendung der gemischten Methode zur Berechnung des Invaliditätsgrades, in: dRSK, publiziert am 7. Januar 2021

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch